Hier beginnt in Kürze das Seminar

Einführung in die Dublin III-Verordnung

22.07.2020 Referent: Timmo Scherenberg

Videos und Mikrofone bitte ausgeschaltet lassen!

Fragen bitte über den Chat an die Moderation richten, dort werden sie dann gesammelt und dem Referenten weitergeleitet, ansonsten wird die Kommunikation zu unübersichtlich.





Die Dublin III-Verordnung

- Regelt, welches europäische Land für die Bearbeitung eines Asylantrages/Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, der im Dublingebiet (EU + Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein, UK noch bis Ende 2020) gestellt wird
- Zuständig heißt: Das Land muss den Asylantrag prüfen, einen Schutzstatus zuerkennen oder im Falle der Ablehnung den Aufenthalt erlauben/dulden oder abschieben
- Die Asylsuchenden bleiben (auch nach Anerkennung oder Ablehnung) an das zuständige Land "gebunden", Weiterwanderung im Dublingebiet ist nur sehr schwer möglich



Headscher Flücktlagunt

1

Die Dublin III-Verordnung

- Prinzip: "modifizierter Verantwortungsgrundsatz" oder auch Schuldprinzip (zuständig ist i.d.R. das Land, das die Einreise möglich gemacht hat)
- Grundannahme: jeder Dublinstaat ist ein sicherer Staat für Flüchtlinge
- jeder Staat *kann* die Zuständigkeit für die Bearbeitung eines Asylantrages übernehmen, auch wenn er nach der Dublin-VO nicht zuständig wäre (=Selbsteintrittsrecht)





Historie

- Dubliner Übereinkommen (unterzeichnet am 15.06.1990) trat am 01.09.1997 in Kraft
- Dublin II Verordnung trat am 17. März 2003 in Kraft
- Dublin III Verordnung trat am 19.Juli 2013 in Kraft
- EU-Verordnung = Europäisches Gesetz, das direkt in allen Mitgliedstaaten anwendbar ist
- EU-Fingerabdruckdatenbank Eurodac, gestartet am 15.01.2003 und zugehörige Eurodac-Verordnung (Neufassung seit 20.Juli 2015 in Kraft)





Für wen gilt die Dublin III-Verordnung?

- Dublin gilt <u>nur</u>, wenn eine Person einen Antrag auf internationalen Schutz (= Asylantrag) gestellt hat, egal ob das in einem anderen EU-Staat war oder in Deutschland
- Dublin gilt <u>nur</u>, wenn der Antrag noch nicht entschieden wurde oder aber abgelehnt oder zurückgenommen wurde
- Dublin gilt auch, wenn in einem anderen Mitgliedsstaat ein Asylantrag gestellt wurde, in Deutschland aber nicht
- Dublin gilt auch, wenn in Deutschland ein Asylantrag gestellt wurde, in dem anderen MS aber nicht, dieser aber zuständig sein könnte





Für wen gilt die Dublin III-Verordnung nicht?

- Dublin gilt <u>nicht</u>, wenn eine Person in einem Mitgliedsstaat internationalen Schutz (Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz) zuerkannt bekommen hat
- ➤ Es droht trotzdem Abschiebung in den Staat, der den Schutz zuerkannt hat, aber auf anderer Rechtsgrundlage
- Dublin gilt <u>nicht</u>, wenn in keinem Mitgliedsstaat ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde
- ➤ Es droht Abschiebung ins Herkunftsland, sofern das möglich ist, da i.d.R. kein Aufenthaltsrecht besteht





Ziele

- One chance only nur ein Asylverfahren im Dublingebiet, Verhinderung von "Asylshopping"
- No refugees in orbit klare Bestimmung der Zuständigkeit, Sicherstellung, dass Anspruch auf ein Asylverfahren im Dublingebiet besteht





Rangfolge der Kriterien

- Die Kriterien, nach denen die Zuständigkeit festgestellt wird, finden sich in den Artikeln 8-15 der Dublin-VO
- Die Zuständigkeit nach der Dublin III-VO wird bestimmt, indem man diese Kriterien von vorne nach hinten durchgeht (Art. 7 Dublin III-VO)
- Das Kriterium, welches zuerst zutrifft, wird dann angewendet.





Rangfolge der Kriterien

- Art. 8: Unbegleitete Minderjährige
- Wenn Familienangehöriger (Vater, Mutter, Vormund o.ä.) oder Geschwister rechtmäßig irgendwo Aufenthalt haben, dann ist dieser Staat zuständig, wenn es dem Kindeswohl dient
- Auch möglich zu Onkel / Tante / Großeltern, sofern die für den Minderjährigen sorgen können und es dem Kindeswohl dient
- Sofern keine Angehörigen vorhanden, ist der Mitgliedsstaat zuständig, in dem der Asylantrag gestellt wurde
- Also Deutschland, sofern hier ein Asylantrag gestellt wurde, egal ob es vorher Fingerabdrücke / Asylantrag in einem anderen MS gab (außer es gab dort eine Anerkennung, dann gilt Dublin nicht!)





Rangfolge der Kriterien

- Art. 9 11: Familienangehörige
- Hat der Antragsteller in einem anderen MS Familienangehörige, die dort entweder schon anerkannt sind (Art. 9) oder noch im Verfahren sind (Art. 10), so ist dieser MS für das Verfahren zuständig, sofern die betreffenden Personen dies schriftlich wünschen
- Dublin soll nicht zu Familientrennung (gilt nur für Eheleute und minderjährige Kinder) führen (Art. 11)





Rangfolge der Kriterien

- Art. 12: Aufenthalt oder Visa
- Bei gültigem Aufenthaltstitel oder Visum eines anderen MS: dieser Staat ist zuständig
- Gilt auch bei nicht mehr gültigem Aufenthaltstitel, der weniger 2
 Jahre abgelaufen ist, oder nicht mehr gültigem Visum, das weniger als
 6 Monate abgelaufen ist, sofern zwischendurch keine Ausreise aus der EU





Rangfolge der Kriterien

- Art. 13: Einreise und / oder Aufenthalt
- Illegaler Grenzübertritt in den letzten 12 Monaten
- Wenn Zuständigkeit daraus erloschen ist, bei (illegalem) Aufenthalt von mindestens 5 Monaten





Rangfolge der Kriterien

- Art. 14: Visafreie Einreise (= z.B. Balkanstaaten, Georgien)
- Bei Personen, die visafrei in die EU einreisen können, ist der MS zuständig, in dem der Antrag gestellt wurde
- Bei mehreren Anträgen in verschiedenen MS ist der MS zuständig, in dem der erste Antrag gestellt wurde





Ablauf eines Dublinverfahrens / Fristen

- Verschiedene Fristen für Aufnahmeverfahren (noch kein Asylantrag in anderem MS) und Wiederaufnahmeverfahren (Asylantrag gestellt in anderem MS)
- Übernahmeersuchen des deutschen Dublinreferats an den anderen MS innerhalb von 3, bei Eurodac-Treffer innerhalb von 2 Monaten (Art. 21, 23 & 24)
- Zustimmung(sfiktion) oder Ablehnung des anderen MS, Fristen:
 2 Monate wenn dort noch kein Asylantrag, 2 Wochen bei Asylantrag und Eurodac-Treffer (Art. 22 & 25)



Headscher Flücktlagunt

7

Ablauf eines Dublinverfahrens / Fristen

- Bei Zustimmung(sfiktion), wenn kein Selbsteintritt ausgeübt wird: Überstellungsfrist von 6 Monaten (Art. 29)
- Bei Untertauchen verlängert sich die Überstellungsfrist auf 18 Monate
- In letzter Zeit häufig so genannte "Stubenarrestverfügungen" bei Leuten im Dublin-Verfahren
- Bei Dublin-Rückkehrern (Personen, die nach erfolgter Überstellung erneut einreisen) muss ein neues Dublin Verfahren durchgeführt werden!



15



Selbsteintritt

- Gemäß Art. 17 kann jeder MS beschließen, dass er ein Asylverfahren eines Antragstellers durchführt, auch wenn er nach den Regeln der Dublin III-VO nicht zuständig wäre
- Dies ist an jedem Punkt des Verfahrens möglich (bis zu einer etwaigen Anerkennung)



Headother Filedollegant

8

Dublin-Bescheid

- Wenn das BAMF ein Dublin-Verfahren eingeleitet hat, schickt es den Betroffenen eine Ablehnung als "unzulässig" gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG
- Gleichzeitig ergeht eine "Abschiebungsanordnung"
- Diese werden den Betroffenen selbst zugestellt, selbst wenn sie anwaltlich vertreten sind, den AnwältInnen soll eine Kopie davon zugestellt werden (§ 31 Abs. 1 AsylG)





Klagen

- Die Klagefrist beträgt nur eine Woche und die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 34a AsylG)
- Daher muss ggf. noch ein Eilantrag gegen die Abschiebung gestellt werden, damit man während des Klageverfahrens in Deutschland bleiben kann, auch dieser Antrag muss innerhalb einer Woche gestellt werden, es gibt keine gesetzlich vorgeschrieben Frist für die Begründung (so schnell wie möglich, ggf. mit Gericht Frist vereinbaren)
- Kein Anwaltszwang, aber empfehlenswert, spezialisierte Anwälte einzuschalten





Klagen

- Wird ein Eilantrag gestellt und wird dieser abgelehnt, beginnt die Frist von 6 Monaten für die Überstellung danach zu laufen
- Wird der Eilantrag gewonnen, wird nicht abgeschoben, bis über das Hauptsacheverfahren entschieden wird
- Geht das Hauptsacheverfahren dann verloren, beginnt die Frist von 6 Monaten für die Überstellung danach zu laufen





Klagen

- Grundlage der Klagen ist zumeist, dass die Antragsteller in verschiedenen anderen europäischen Ländern in ihren Rechten verletzt werden, weil entgegen der Grundannahme, dass es in der EU überall ähnliche Bedingungen gibt, die ganz und gar nicht so ist
- Sowohl die Anerkennungsquoten und Asylverfahren sind in den Ländern sehr unterschiedlich als auch die sozialen Bedingungen
- Für Klageverfahren daher gut herausarbeiten, wie es den Betroffenen in den anderen Ländern ergangen ist (z.B. Obdachlosigkeit, Gewalt, keinen Zugang zu Sozialleistungen etc.) bzw. was ihnen dort im Falle der Rückkehr drohen würde





Klagen

- Länder, für die häufig die Überstellung untersagt wird:
- Griechenland (hier gab es bis 2018 ein Moratorium, seitdem wird ganz vereinzelt wieder überstellt)
- Ungarn (wird de facto aber derzeit nicht überstellt)
- Bulgarien
- Italien (1/4 aller Überstellungen betreffen Italien, Situation wird von den Gerichten sehr unterschiedlich beurteilt)





Kirchenasyl

- Kirchenasyl Keine Rechtsgrundlage, aber i.d.R. respektieren Behörden Kirchenräume
- Vereinbarung der Kirchen mit BAMF: bei Kirchenasyl sofortige Kontaktaufnahme mit BAMF, Übermittlung eines Dossiers des Falls durch Landeskirchen, BAMF prüft daraufhin erneut
- BAMF sagt seit einiger Zeit, wenn es nach erneuter Prüfung eines Falles an seiner Entscheidung festhält und die Person nicht aus Kirchenasyl kommt, betrachtet das BAMF sie als "flüchtig" und verlängert die Überstellungsfrist auf 18 Monate (Art. 29)
- Dies wird von den meisten Gerichten nicht so gesehen





Zahlen 2019

Übernahmeersuchen: 48.847

Zustimmungen: 29.794

Überstellungen von Deutschland in andere MS: 8.423

Überstellungen von anderen MS nach Deutschland: 6.087

• Überstellungen in ausgewählte Länder:

Italien	2575	Kroatien	29
Frankreich	1212	Bulgarien	21
Spanien	591	Griechenland	20
Niederlande	571	Malta	16
Schweden	565	Ungarn	0





Aktuelle Situation (Corona)

- Am 18. März wurden Dublin-Überstellungen von Seiten des BAMF aufgrund der Corona-Pandemie ausgesetzt
- Das BAMF geht davon aus, dass die Fristen unterbrochen wurden, d.h. nach einer Wiederaufnahme erneut die 6-Monats-Frist für Überstellungen läuft
- Andere EU-Staaten und die EU-Kommission sehen das nicht so, können aber teilweise nicht unterscheiden, ob es sich um eine (zulässige) Unterbrechung durch ein Gerichtsverfahren handelt oder um eine coronabedingte.
- Das BAMF verschickt derzeit Bescheide, mit dem die Aussetzung der Abschiebung wegen Corona widerrufen wird, nicht allgemein, sondern individuell – ab diesem Zeitpunkt fangen die sechs Monate für die Betroffenen wieder an
- Viele Gerichte entscheiden derzeit, dass das nicht rechtmäßig ist und dass die Frist nicht unterbrochen wurde (und somit in den meisten Fällen abgelaufen ist)





Ende

- Kontakt: Timmo Scherenberg, 069-976 987 10, hfr@fr-hessen.de
- Wir freuen uns über Spenden und/oder neue Mitglieder:

Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.

IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43

Vorschau (ab jetzt immer am 2. und 4. Mittwoch eines Monats):

- Mi., 22.07.: Dublin III (Einsteigerseminar)
- Mi., 12.08.: Trauma
- Mi., 26.08.:Die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität ("Duldung light")
- Mi., 09.09.:Von der Erstaufnahme in die Landkreise Abläufe in der HEAE und dem Ankunftszentrum in Gießen



